

Geschäftsverzeichnisnr. 4146
Urteil Nr. 3/2008 vom 17. Januar 2008

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in Bezug auf die Artikel 80 und 82 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 in der durch das Gesetz vom 2. Februar 2005 abgeänderten Fassung, gestellt vom Appellationshof Antwerpen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### *I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 8. Februar 2007 in Sachen L.S. gegen die « Fortis Bank » AG und die « Centea » AG, dessen Ausfertigung am 16. Februar 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 80 und 82 des Konkursgesetzes in der durch das Gesetz vom 2. Februar 2005 abgeänderten Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn diese Bestimmungen dahingehend ausgelegt werden, dass ein Ehepartner, um entlastet zu werden, zum Zeitpunkt der Entschuldbarkeitserklärung noch mit dem Konkurschuldner verheiratet sein muss, während eine Person, die am Datum des Konkurses mit dem Konkurschuldner verheiratet war, zum Zeitpunkt der Entschuldbarkeitserklärung jedoch geschieden ist, nicht den mit der Entschuldbarkeit verbundenen Vorteil der Entlastung genießen kann und weiterhin zur Begleichung jener Schulden des Konkurschuldners gehalten ist, für die sie sich persönlich verbürgt hat? ».

(...)

### *III. In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf die Artikel 80 und 82 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997.

B.2. Aus der Formulierung der präjudiziellen Frage selbst sowie aus dem Verweisungsurteil geht hervor, dass sich die Frage auf Artikel 82 Absatz 2 des Konkursgesetzes beschränkt.

B.3. Seit seiner Abänderung durch das Gesetz vom 2. Februar 2005, das am 21. Februar desselben Jahres in Kraft getreten ist, bestimmt Artikel 82 Absatz 2 des Konkursgesetzes:

« Der Ehepartner des Konkurschuldners, der persönlich für die Schulden des Letzteren haftbar ist, wird infolge der Entschuldbarkeit von dieser Verpflichtung befreit ».

B.4. Der Hof wird gefragt, ob diese Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, wenn sie dahingehend ausgelegt werde, « dass ein Ehepartner, um entlastet zu werden, zum Zeitpunkt der Entschuldbarkeitserklärung noch mit dem Konkurschuldner verheiratet sein muss, während eine Person, die am Datum des Konkurses mit dem Konkurschuldner verheiratet war, zum Zeitpunkt der Entschuldbarkeitserklärung

jedoch geschieden ist, nicht den mit der Entschuldbarkeit verbundenen Vorteil der Entlastung genießen kann und weiterhin zur Begleichung jener Schulden des Konkurschuldners gehalten ist, für die sie sich persönlich verbürgt hat ».

B.5. Die fragliche Bestimmung ist Bestandteil der Konkursgesetzgebung, die im Wesentlichen dazu dient, einen billigen Ausgleich zwischen den Interessen des Schuldners und denjenigen der Gläubiger herzustellen.

Die Entschuldbarkeitserklärung stellt für den Konkurschuldner eine Gunstmaßnahme dar, die es ihm ermöglicht, seine Tätigkeiten auf einer sanierten Grundlage wieder aufzunehmen, dies nicht nur in seinem Interesse, sondern auch im Interesse seiner Gläubiger oder einiger von ihnen, die ein Interesse daran haben können, dass ihr Schuldner seine Tätigkeiten auf einer solchen Grundlage wieder aufnimmt, wobei die Fortsetzung einer kaufmännischen oder industriellen Tätigkeit außerdem dem Gemeinwohl dienen kann (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/1, SS. 35 und 36).

Der Gesetzgeber, der der Auffassung ist, dass « die Möglichkeit zur Gesundung [...] utopisch [bleibt], wenn [dem Konkurschuldner] die Last der Passiva nicht abgenommen wird », hat gemeint, dass « es [...] nämlich nicht zu rechtfertigen [ist], wenn der Schuldner aufgrund von Umständen, deren Leidtragender er ist, in Verzug gerät und somit an der Ausübung anderer Tätigkeiten gehindert wird » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/13, S. 50).

Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber « auf ausgeglichene Weise die miteinander verbundenen Interessen des Konkurschuldners selber, der Gläubiger, der Arbeitnehmer und der Wirtschaft in ihrer Gesamtheit [hat] berücksichtigen wollen » und für eine menschliche, die Rechte aller betroffenen Parteien wahrende Regelung sorgen wollte (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/13, S. 29).

B.6. Artikel 82 Absatz 2 befreit den Ehepartner eines für entschuldbar erklärten Konkurschuldners, der persönlich für die Schulden des Letzteren haftbar ist, von dieser Verpflichtung.

Der Hof hat zu prüfen, ob diese Maßnahme eine Diskriminierung des ehemaligen Ehepartners eines für entschuldbar erklärten Konkursschuldners beinhaltet, der am Datum des Konkurses mit dem Konkursschuldner verheiratet war, zum Zeitpunkt der Entschuldbarkeitserklärung jedoch geschieden ist.

Dabei muss einerseits den wirtschaftlichen und sozialen Zielsetzungen der fraglichen Maßnahme Rechnung getragen werden, und andererseits den einschlägigen Grundsätzen des bürgerlichen Vermögensrechts, denen zufolge « alle gesetzlich eingegangenen Vereinbarungen [...] für diejenigen, die sie eingegangen sind, gesetzlich bindend [sind] » (Artikel 1134 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches) und « jeder, der persönlich verpflichtet ist, [...] gehalten [ist], seine Verpflichtungen mit all seinen gegenwärtigen und zukünftigen, beweglichen und unbeweglichen Gütern zu erfüllen » (Artikel 7 des Hypothekengesetzes vom 16. Dezember 1851).

B.7. Die Erweiterung der Folgen der Entschuldbarkeitserklärung auf den Ehepartner, der sich für die Schuld des Konkursschuldners persönlich haftbar gemacht hat, wurde nicht eingeführt, um eine Diskriminierung im Bereich der sich aus der Ehe ergebenden Gesamtschuldnerschaft zu vermeiden, sondern deshalb, weil im Falle der Gütergemeinschaft die Einkünfte des Konkursschuldners aus einer neuen Berufstätigkeit in das gemeinsame Vermögen gelangen (Artikel 1405 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches). Von den Gläubigern des Konkursschuldners eingeleitete Verfolgungen zu Lasten des Ehepartners könnten die Einkünfte des Konkursschuldners aus seinen neuen Tätigkeiten beeinträchtigen, was im Widerspruch zur verfolgten Zielsetzung stünde.

Es kann daher objektiv und vernünftig gerechtfertigt werden, dass die Folgen der Entschuldbarkeitserklärung nicht auf den ehemaligen Ehepartner des für entschuldbar erklärten Konkursschuldners ausgedehnt worden sind. In diesem Fall kann nämlich die Zielsetzung der Entschuldbarkeit nicht untergraben werden.

B.8. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 82 Absatz 2 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 17. Januar 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt